

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/125/5

Dresden, 15. November 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/7805**  
**Thema: Brandanschlag auf Haus von Islamkritiker am 25. 09. 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten wurde in der Dresdner Brückenstraße das im Rohbau befindliche Einfamilienhaus eines Politikwissenschaftlers mit einem Brandsatz angegriffen. Das Landeskriminalamt Sachsen ermittelt wegen schwerer Brandstiftung und vermutet einen politischen Hintergrund. Der Eigentümer, so die Medienberichte, wurde schon früher bedroht, weil er sich u.a. kritisch zum Islam geäußert habe.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche konkreten Hintergründe zu dem o.g. Brandanschlag sind bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftat, Straftatbestände wegen der ermittelt wird mit Einordnung PMK, Umfang der Beschädigung am Haus, Art des Brandgeschosses)**

**Frage 2:**

**Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die o. g. Straftat entstand?**

**Frage 3:**

**Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu möglichen Zusammenhängen zwischen der Brandstiftung und Aussagen bzw. Betätigungen des Politikwissenschaftlers in der Vergangenheit? Wenn ja, welche?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 4:**

**In welchem Umfang und welcher Form ist der Geschädigte – durch wie viele Tatverdächtige, welcher Nationalität – bereits in der Vergangenheit Opfer von Straftaten (insb. Bedrohungen/Nötigungen/Beleidigungen) geworden, die einen politischen Hintergrund hatten und welche juristischen Konsequenzen hatten entsprechende Straftaten?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

In dem o. g. Sachverhalt wird gegenwärtig wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 306a Strafgesetzbuch (StGB) (Schwere Brandstiftung) ermittelt. Bei dem Brandstiftung handelt es sich um einen sogenannten „Molotowcocktail“. Am Gebäude entstand leichter Sachschaden in noch nicht bekannter Höhe; Personen wurden nicht verletzt.

Eine politische Tatmotivation bildet derzeit eine von mehreren Ermittlungsrichtungen. Aufgrund der bislang vorliegenden Erkenntnisse zur Tat wurde der fragegegenständliche Sachverhalt dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -ausländische Ideologie- zugeordnet; eine abschließende Bewertung ist derzeit noch nicht möglich. Die näheren Umstände sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Daher lassen sich hierzu noch keine abschließenden Aussagen treffen.

Hinsichtlich der erfragten Geschädigten- bzw. Opferangaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, spezifische Geschädigten- bzw. Opferangaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 -, juris <Rn. 47>).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 <juris Rn. 361 ff.>). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht

(BVerfG, a.a.O., <juris Rn. 196>). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über spezifische Geschädigten- bzw. Opferangaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. spezifische Opferangaben) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht [ThürOVG], Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris <Rn. 16>).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Geschädigten bzw. Opfers fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über spezifische Geschädigten- bzw. Opferangaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Opfer von Straftaten und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten aus möglichen vorausgegangenen Straftaten um besonders sensible Daten handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über spezifische Geschädigten- bzw. Opferangaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten im Kontext aktueller strafrechtlicher Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit deren Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

**Frage 5:**

**Zu wie vielen und welchen Brandstiftungsdelikten gegen privat genutzte Wohnungen und Häuser kam es seit dem Jahr 2017 in Sachsen und welchem PMK Phänomenbereich wurden diese zugeordnet? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftat, Straftatbestände wegen der ermittelt wird mit Einordnung PMK, Umfang der Beschädigung an Häusern/Wohnungen, Anzahl der Täter, Art der Brandgeschosse, juristische Konsequenzen der Straftaten)**

Es wird auf die Anlage verwiesen.


Für die Beantwortung wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) herangezogen.

Die in der Anlage beigefügte Tabelle enthält politisch motivierte Branddelikte<sup>1</sup>, die sich gezielt gegen „private Gebäude“ bzw. „private Einrichtungen“ gerichtet haben. Eine Datenbankrecherche nach politisch motivierten Branddelikte gegen „private Gebäude“ bzw. „private Einrichtungen“ in den Jahren 2017 und 2018 ist in der PMK-Statistik nicht möglich, da entsprechende Erfassungs- und Abfragewerte im KPMD-PMK erst im Jahr 2019 eingeführt wurden.

Über den Umfang der Beschädigung und die Art des Tatmittels („Brandgeschosse“) geben im Einzelnen die Kurzangaben zum Tathergang Auskunft.

Hinsichtlich des Ausgangs bzw. Bearbeitungsstands der Verfahren wurde auf das Polizeiliche Auskunftssystem Sachsen (PASS) zurückgegriffen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben nicht abschließend sind und Änderungen unterliegen; Abfragedatum war der 13. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöllner

**Anlage**

<sup>1</sup> Gemäß Definitionssystem PMK zählen hierzu § 306 StGB (Brandstiftung), § 306a StGB (Schwere Brandstiftung), § 306b StGB (Besonders schwere Brandstiftung) und § 306c StGB (Brandstiftung mit Todesfolge).

Lfd. Nr.	Tatzeit (Datum)	Tatort	Delikt	Kurzangaben zum Tathergang	Phänomenbereich (PMK)	Verfahrensstand (gemäß PASS)
1	03.10.2019	Leipzig	§ 306 StGB (Brandstiftung)	Es wurde eine Baustelle in Brand gesetzt. Dabei wurden die Baustelle (Rohbau) sowie drei Baukräne und ein Bagger beschädigt.	-links-	in Bearbeitung Polizei
2	29.06.2021	Leipzig	§ 306a StGB (Schwere Brandstiftung)	Es wurde ein Gefäß in der Eingangstür sowie eine Fußmatte vor einer Wohnungstür eines Mehrfamilienhauses entzündet. Der Eimer wurde zerstört, die Fußmatte wies Brandstellen auf.	-links-	Abgabe an Staatsanwaltschaft
3	14.09.2021	Treuen	§ 306 StGB (Brandstiftung)	Es wurden drei Wurfgeschosse, sog. „Molotowcocktails“, geworfen. Davon setzte ein Wurfgeschoss um und entzündete den Erdboden. Durch die rasche Löschung wurde eine weitere Brandausbreitung verhindert.	-nicht zuzuordnen-	in Bearbeitung Polizei
4	25.09.2021	Dresden	§ 306a StGB (Schwere Brandstiftung)	Es wurde ein Brandsatz, sog. „Molotowcocktail“, gegen das Gebäude geworfen. Dieser entzündete sich und verursachte Gebäudeschaden (Tür, Innenrahmen, Fußboden).	-ausländische Ideologie-	in Bearbeitung Polizei